

Antrag auf Fremdüberwachung und Zertifizierung

Teil 1: Angaben zum Unternehmen

Wir beantragen die Aufnahme in den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nord (BÜV Nord e.V.) unter der ausdrücklichen Versicherung, dessen Satzung und die Beitragsordnung sowie das Zertifizierungsprogramm mit dem Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren, den Grundsatzbeschlüssen und dem Bewertungsmaßstab des fachlich zuständigen Bundesüberwachungsverbandes in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen.

Unternehmen:

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Geschäftsführer:

Angaben zur
Registereintragung:

(Registergericht, Nr.)

Ansprechpartner:
weitere/r Ansprechpartner:

E-Mail Adressen für Ver-
bandsinformationen und Rund-
schreiben:

ggf. abweichende
Rechnungsanschrift:

Teil 2: Angaben zum Werk

Anschrift des Werkes:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Technischer Werkleiter:

WPK-Verantwortlicher:

Zuständige

WPK-Prüfstelle:

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Prüfstellenleiter:

Teil 3: Angaben zu den beantragten Produkten

Wir beantragen die Fremdüberwachung und Zertifizierung bzw. die freiwillige Produktprüfung für folgende Bauprodukte (zutreffendes bitte ankreuzen):

3.1 Produktbereich Transportbeton

3.1.1 gemäß Landesbauordnung (Ü-Zeichen)

- Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung (DIN EN 206-1/DIN 1045-2)
- Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen (DIN EN 206-1/DIN 1045-2 und DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)“, Teil 2)
- Spritzbeton (DIN EN 14487/DIN 18551)
- Von DIN 1045 abweichender Beton nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-3.51-...

3.2 Produktbereich Kies, Sand, Splitt

3.2.1 gemäß EU-Bauproduktenverordnung (CE-Zeichen)

- Gesteinskörnungen für Beton (EN 12620)
- Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen (EN 13043)
- Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel (EN 13055-1)
- Gesteinskörnungen für Mörtel (EN 13139)
- Gesteinskörnungen für ungebundene Gemische und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau (EN 13242)
- Ungebundene Gemische (EN 13285)
- Wasserbausteine (EN 13383-1)
- Gesteinskörnungen für Gleisschotter (EN 13450)

3.2.2 gemäß Landesbauordnung

- Gesteinskörnungen nach EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse (DAfStb Alkali-Richtlinie)
- Gesteinskörnungen nach EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse EI aus unbedenklichem Vorkommen (DAfStb Alkali-Richtlinie)
- Gesteinskörnungen nach EN 13139 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse (DAfStb Alkali-Richtlinie)
- Recycling-Zuschlag nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-3.43-...

3.2.3 gemäß privatrechtlicher Vereinbarung (Produktqualitätszeichen)

- Freiwillige Produktprüfung für Gesteinskörnungen für Beton (EN 12620)
- Freiwillige Produktprüfung für Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen (EN 13043)
- Freiwillige Produktprüfung für Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel (EN 13055-1)
- Freiwillige Produktprüfung für Gesteinskörnungen für Mörtel (EN 13139)
- Freiwillige Produktprüfung für Gesteinskörnungen für ungebundene Gemische und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau (EN 13242)

3.3 Produktbereich Mörtel

3.3.1 gemäß EU-Bauproduktenverordnung (CE-Zeichen)

- Werkmörtel (EN 998-2)

3.3.2 gemäß Landesbauordnung

- Vergussmörtel, Vergussbeton (DAfStb-Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel)
- Mauermörtel nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-17.1-...
- Trockenbeton (DIN EN 206-1/DIN 1045-2, DAfStb Trockenbeton-Richtlinie)

3.3.3 gemäß privatrechtlicher Vereinbarung (Produktqualitätszeichen)

- Freiwillige Produktprüfung für Werkmauermörtel (EN 998-2)
- Putzmörtel (EN 998-1)
- Freiwillige Produktprüfung für Putzmörtel (EN 998-1)
- Estrich (DIN EN 13813)
- Freiwillige Produktprüfung für Estrich (DIN EN 13813)
- zeitweise fließfähige selbstverdichtende Verfüllbaustoffe – ZFSV (Flüssigböden)

Um eine objektive Evaluierung und Bewertung durchführen zu können, gewähren wir der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle Zugang zu

- Standort und Bereich,
- Personal,
- Anlagen,
- Produkten,
- Aufzeichnungen,
- Dokumentation und
- Einsicht in Aufzeichnungen zur Untersuchung von Beschwerden in Bezug auf die Einhaltung von Zertifizierungsanforderungen.

Im Falle von (berechtigten) Auflagen seitens der Zertifizierungsstelle im Zusammenhang mit der Erfüllung von Zertifizierungsanforderungen verpflichtet sich der Antragsteller, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen.

Der Antragsteller erklärt sich ebenfalls bereit, Änderungen im Zertifizierungsprogramm bzw. im Bewertungsmaßstab, die sich auf die Zertifizierung auswirken, anzuerkennen und diese zu erfüllen. Er erklärt sich weiterhin bereit, bei Änderungen der Produktnormen erforderlichenfalls auch Änderungen am Produkt vorzunehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle formlos Veränderungen im Unternehmen und im Werk schriftlich anzuzeigen, insbesondere solche, die die Fähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen könnte, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen. Solche bzw. weitere Veränderungen können betreffen:

- Gewinnungs- und/oder Aufbereitungsprozess,
- Zukauf neuer Produkte,
- den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft,
- Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal),
- Produkt oder Herstellungsmethode,
- Kontaktadressen und Produktionsstätten,
- Umfang der Tätigkeiten im Herstellungsverfahren und
- wesentliche Änderungen am Managementsystem

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Zertifizierungsdokumente (Zertifikate, Bescheinigungen, Konformitätszeichen etc.) ordnungsgemäß zu verwenden und jegliche irreführende, unberechtigte oder die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringende Verwendung bzw. Veröffentlichung zu unterlassen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung

- jegliche Verwendung der Konformitäts- oder Übereinstimmungszeichen und Bezüge auf die Zertifizierung zum Beispiel durch eine Weiterverwendung älterer Dokumente einzustellen,
- jegliche Zertifizierungsdokumente zurückzugeben und
- die Werbung mit von der Zertifizierungsstelle zurückgezogenen Dokumenten unverzüglich einzustellen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, Zertifizierungsdokumente nicht zu verfälschen und nur in ihrer Gesamtheit herauszugeben bzw. zu vervielfältigen.

In Bezug auf Beschwerden und Einsprüche seitens des Antragstellers verfügt die Zertifizierungsstelle über ein dokumentiertes Verfahren diese entgegenzunehmen, zu evaluieren und Entscheidungen darüber zu treffen. Dabei werden Entscheidungen über Beschwerden und Einsprüche nicht durch denjenigen getroffen, der in die Zertifizierungstätigkeit, auf die sich die Beschwerde oder der Einspruch bezieht, einbezogen ist. Der Antragsteller wird über das Ergebnis und die Beendigung des Beschwerdeverfahrens informiert.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass der BÜV Nord e.V. in einem auch über das Internet öffentlich zugänglichen Verzeichnis auf das Unternehmen und den fremdüberwachten und zertifizierten Standort des Werkes unter Angabe von Stammdaten (wie Firmierung, Anschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail, Internet) sowie dort fremdüberwachte und zertifizierte Bauprodukte hinweist.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Ergebnis der Antragsprüfung gem. Abschnitt 13 des Managementsystem-Handbuches des BÜV Nord:

- Der Antrag wird angenommen
- Der Antrag wird angenommen, wenn folgende Informationen vorliegen:

- Der Antrag wird mit folgender Begründung abgelehnt:

Ort, Datum

Funktion, Unterschrift